

Diözesanclerus geleistet wird, und versprach, niemals etwas zu unternehmen, oder beim Papste zu beantragen, um von jener Verpflichtung losgesprochen zu werden.<sup>1)</sup> Im Frühjahr übertrug Papst Sixtus IV. zur Zeit, als der sächsische Kurfürst mit Bischof Johann in Rom war, und am Sonntage Lätare mit der goldenen Rose beschenkt wurde<sup>2)</sup>, dem Administrator Ernst von Magdeburg auch die weltliche Verwaltung der Halberstädter Kirche „in commendam“ und ertheilte den sächsischen Fürsten und Kirchen auf zehn Jahre noch viele andere Privilegien mit dem Rechte, dass die Priester von jeder Art Irregularität und allen dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Reservationsfällen im Beichtstuhle lossprechen können.<sup>3)</sup> Das war der erste Schritt zur späteren Säkularisirung des Bisthums Halberstadt. — Am 12. April datirt das päpstliche Breve, worin Sixtus IV. dem Meissner Bischof den Auftrag und die Vollmacht ertheilte, die Freiburger Pfarrkirche Unserer Lieben Frauen zur Collegiatkirche mit einem Decan und sieben Domherren zu erheben.<sup>4)</sup> Der Stifter jenes Domes war Herzog Albert zu Sachsen nach seiner 1476 erfolgten glücklichen Heimkehr aus Palästina. Das schöne Gotteshaus kam aber erst 1500 unter Dach und zwölf Jahre nachher zur gänzlichen Vollendung.<sup>5)</sup> Der Decan sollte in Freiberg seinen bleibenden Sitz haben, 140 Gülden Jahreseinkünfte beziehen, zwei Capläne und einen Schulrektor halten, das Chor fleissig inspiciere und mit der Jurisdiction über alle Personen des Capitels, sowie über den Stadtclerus betraut sein.<sup>6)</sup>

Am 20. Mai verleiht Papst Sixtus IV. auf Veranlassung der bei der Meissner Domkirche errichteten vier neuen Altäre begonnenen Bauunternehmungen dieser auf zehn Jahre das Recht der Ertheilung eines ausgedehnten Ablasses in der Festwoche Mariä Geburt<sup>7)</sup>, was viele Wallfahrer nach Meissen zog. In der darauf bezüglichen Bulle wird ausdrücklich gesagt, dass die Cathedralkirche zu Meissen unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterordnet ist.<sup>8)</sup> — Am 16. Juni bestätigt der Bischof die Stiftung eines neuen Altares zu Kamenz<sup>9)</sup> und

<sup>1)</sup> Obersächs. Nachlese, IV. S. 623.

<sup>2)</sup> Mencken II. p. 1093.

<sup>3)</sup> Mencken III. p. 34. — Ebeling, Deutsche Bischöfe, II. S. 78.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. S. R. II. XII. p. 534.

<sup>5)</sup> Moller, Freib. Theater I. S. 53. — Cod. dipl. l. c. p. 534.

<sup>6)</sup> Mittheil. des Freiburger Alterthumsvereins v. J. 1872, 9. Heft, S. 793, 795.

<sup>7)</sup> Cod. dipl. S. R. II. III. p. 255.

<sup>8)</sup> Cathedralis ecclesia Misnensis, quae immediate apostolicae sedi subjecta existit.

<sup>9)</sup> Cod. dipl. S. R. II. VII. p. 110.